

Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten der Internationaler Bund IB Berlin-Brandenburg gGmbH in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

§ 1

Präambel

Die IB Berlin-Brandenburg gGmbH hat auf der Grundlage der nachfolgend genannten gesetzlichen Bestimmungen und in Anlehnung an die durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 29.08.2019 beschlossenen Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Nutzung von Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin (Kita-Kostenbeitragsatzung) folgende Elternbeitragsordnung beschlossen:

- §§ 90 Abs. 1, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (BGBl. I, S. 2696),

- § 17 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04 S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit in Kitas, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2019 (GVBl. I/19 Nr. 8)

§ 2

Geltungsbereich

Die nachfolgende Elternbeitragsordnung gilt für die durch den Internationalen Bund IB Berlin-Brandenburg gGmbH in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin betriebenen Kindertagesstätte „Kleine Sprachfuchse“. Die Bemessung der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge zuzüglich eines zu entrichtenden Zuschusses für das Mittagessen folgt den Grundsätzen des §17 KitaG.

§ 3

Aufnahme von Kindern

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesbetreuung der Internationaler Bund IB Berlin-Brandenburg gGmbH ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Der Abschluss eines Betreuungsvertrages und die Aufnahme eines Kindes erfolgen bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter hinausgeht, nur bei Vorlage des entsprechenden Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung.

(2) Für die Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Standort der Kindertagesstätte ist, müssen vor Aufnahme eine Bestätigung des

Rechtsanspruches mit Festlegung des erweiterten Betreuungsbedarfs vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) sowie eine Bereitschaft der Wohnortgemeinde zur Übernahme der Platzkosten nach §16 Abs. 5 KitaG vorliegen.

§ 4

Kostenbeitragspflichtige

(1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen, bei denen das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat (Residenzmodell).

Ob die personensorgeberechnigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung. Die Kostenbeitragspflicht besteht auch für personensorgeberechnigte Elternteile, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben.

(2) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner*innen.

(3) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechnigten Elternteilen (Doppelresidenzmodell), sind beide personensorgeberechnigten Elternteile nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kostenbeitragspflichtig.

§ 5

Entstehung der Kostenbeitragspflicht

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem Tag des Beginns der Eingewöhnung des Kindes in der Einrichtung, spätestens jedoch mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahmetag.

(2) Sofern eine Aufnahme des Kindes an einem späteren Tag des Monats erfolgt, so wird ein anteiliger Beitrag für diesen Monat erhoben. Hierbei wird der Monatsbeitrag durch 21 Werkzeuge dividiert und mit der Anzahl der betreuten Tage multipliziert.

(3) Der Kostenbeitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, das bedeutet unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita sowie bei Urlaub des Kindes zu entrichten.

(4) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem des Betreuungsverhältnis endet.

(5) Für Personen, von denen nach den jeweils geltenden Regelungen des Kindertagesstättengesetzes kein Kostenbeitrag erhoben werden darf, ist die Kindertagesbetreuung beitragsfrei.

§ 6

Erhebung des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und für das jeweilige Kalenderjahr festgelegt. Die Verpflichtung zur Entrichtung eines anteiligen Monatsbeitrages im Falle des § 5 (2) bleibt unberührt.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festlegung eines neuen Kostenbeitrages bestehen.

(3) Ändern sich die für die Festsetzung des Kostenbeitrags maßgeblichen Umstände, sind diese taggenau ab dem Eintreten der Umstände zu berücksichtigen.

(4) Die Erhebung des Kostenbeitrags stellt die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den Betriebskosten der Einrichtung sicher (§17 Abs. 1 S. 1 KitaG). Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 7

Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag ist bis zum 10. eines jeden Monats für den laufenden vollen Monat fällig.

(2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbstzahlung) unter der Angabe der im Betreuungsvertrag angegebenen Daten (Vor- und Nachname des Kindes und Debitorennummer).

(3) Vor der ersten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 5 EUR und Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.

(4) Die Tagessätze nach § 13 (Gastkinder) sind am Tag der Inanspruchnahme fällig.

§ 8

Maßstab für den Kostenbeitrag

(1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach:

- dem Einkommen der mit dem Kind zusammenlebenden personensorgeberechtigten Eltern
- dem vereinbarten Betreuungsumfang/ der vereinbarten Betreuungszeit
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder
- dem jeweiligen Altersbereich des Kindes (bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres / ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung)

(2) Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann in begründeten Fällen in Abstimmung mit der Leiterin / dem Leiter der

Kindertagesstätte in der Woche variabel gestaltet werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.

(3) Leben Kinder in einem Doppelresidenzmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem/r anteilig entsprechend des Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und des Einkommens erhoben.

§ 9

Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung sind. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt abgezogen wird, sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen.

(2) Die Kostenbeiträge sind in folgende Betreuungsarten unterteilt:

- Kinderkrippe (bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres)
- Kindergarten (ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung)

(3) Ist eine Beitragsänderung auf Grund der Vollendung des dritten Lebensjahres erforderlich, erfolgt diese grundsätzlich zum 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

(4) Wird ein Kind über die Öffnungszeit der Kita hinaus betreut, so kann für jede angebrochene halbe Stunde ein zusätzlicher Beitrag gemäß der Regelung im Betreuungsvertrag erhoben werden. Die Höhe des Stundensatzes errechnet sich nach dem Tagessatz des Platzes. Diese Leistung wird separat vereinbart.

(5) Die Stundensätze aus dem Absatz 4 werden durch die Internationaler Bund IB-Berlin-Brandenburg gGmbH jährlich neu ermittelt und veröffentlicht.

(6) Wenn der/die Kostenbeitragspflichtige, die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorlegt, zahlt er/sie für das Kind bzw. die Kinder den jeweiligen Höchstbeitrag.

(7) Bei Abwesenheit des Kindes über 20 aufeinander folgende Betreuungstage kann in begründeten Fällen wegen Krankheit des Kindes oder Kuraufenthalt für den nachgewiesenen Zeitraum, jedoch maximal für 3 Monate, auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise (z.B. ärztliches Attest, Bescheinigung einer Kur etc.) der Kostenbeitrag für jeden Kalendermonat halbiert und der Zuschuss zum Mittagessen für jeden Kalendermonat ausgesetzt werden. Die Entschuldigung und der Antrag sollen möglichst frühzeitig vor Eintritt der Abwesenheit erfolgen.

(8) Für die Eingewöhnungszeit ist ein Beitrag zu entrichten, der ein Viertel des Monatsbeitrags für eine 30-Stunden-Betreuung beträgt. Der Eingewöhnungs-

beitrag ist nur zu entrichten, wenn die Eingewöhnung in den Vormonat des vereinbarten Aufnahmetages im Betreuungsvertrag fällt.

(9) Abweichend hiervon gilt: fällt der Zeitraum der Eingewöhnung in denselben Kalendermonat, in dem die reguläre Betreuung des Kindes beginnt, so bemisst sich der Kostenbeitrag anteilig jeweils nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 dieses Absatzes sowie nach Maßgabe des für die reguläre Betreuung geschuldeten Kostenbeitrags.

§ 10

Zuschuss zum Mittagessen (Essengeldpauschale)

(1) Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen ist ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeldpauschale) zu entrichten. Der Zuschuss ist monatlich gemeinsam mit dem Kostenbeitrag bis zum 10. eines Monats fällig und unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, das bedeutet unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita sowie bei Urlaub des Kindes zu entrichten.

Die Berechnung der Pauschale basiert auf folgender Formel:

365 Kalendertage im Jahr
./. 104 Wochenendtage
./. 24 Urlaubstage
= 237 Verpflegungstage
÷ 12 Monate
= 19,75 Verpflegungstage
= abgerundet 19 Verpflegungstage
* Höhe der durchschnittlichen ersparten Eigenaufwendungen der Eltern

Die Höhe der Essengeldpauschale ist im Betreuungsvertrag geregelt.

(2) Bei ärztlich attestierter Abwesenheit des Kindes über einen Monat hinaus, kann die Essengeldpauschale auf Antrag für jeden vollen Monat dieser krankheitsbedingten Abwesenheit ausgesetzt werden.

§ 11

Einkommen

(1) Das Elterneinkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kostenbeitragsschuldner*innen zum aktuellen Zeitpunkt der Betreuung widerspiegeln. Dieses Elterneinkommen ist ein errechneter Jahreswert, der sich aus dem aktuellen, hochgerechneten Monatseinkommen der Kostenbeitragspflichtigen berechnet.

(2) Zum Elterneinkommen gehören insbesondere:

die positiven Einkünfte:

- aus nichtselbständiger Arbeit
- aus selbständiger Arbeit

- aus Gewerbebetrieb
- aus Kapitalvermögen
- aus Vermietung und Verpachtung
- aus Sonstigem wie: Renten

weitere Einnahmen wie:

- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung
- Elterngeld (sofern es den monatlichen Freibetrag in Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € beim Elterngeld Plus überschreitet)
- Unterhaltsleistungen für die Kinder (mindestens in Höhe der geltenden Düsseldorfer Tabelle) oder in Höhe eines nachgewiesenen Vollstreckungstitels oder nachgewiesenen Unterhaltsvorschusses) und/oder naheheleicher Unterhalt oder Trennungsunterhalt,
- Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern
- Grundbetrag nach dem BAföG zu 50 % (jedoch ohne den ggf. darin enthaltenden Kinderzuschlag)

Nicht zum Elterneinkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung gehören das Kindergeld, das Baukindergeld und die Eigenheimzulage. Die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigenden Werbungskosten werden pauschal in Anlehnung an die jeweils geltende Fassung des Einkommensteuergesetzes abgezogen. Erhöhte nachgewiesene Werbungskosten werden auf Antrag berücksichtigt.

(3) Zur Ermittlung des Elterneinkommens werden abgezogen:

- Lohn- / Einkommensteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer
- bei Pflichtversicherten die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung
- bei nicht Pflichtversicherten, denen der Arbeitgeber Zuschüsse zur Krankenversicherung oder zur Altersvorsorge gewährt oder die beihilfeberechtigt sind, die Einzahlungen in Höhe der nachgewiesenen Arbeitnehmerbeiträge, jedoch maximal in Höhe der Beiträge für freiwillig gesetzlich Versicherte in der gesetzlichen Sozialversicherung nach dem allgemeinen Beitragssatz in der Krankenversicherung und dem Höchstbeitrag in der Rentenversicherung
- bei nicht Pflichtversicherten, denen kein*e Arbeitgeber*in Zuschüsse zur Krankenversicherung oder zur Altersvorsorge gewährt, die Einzahlungen in Höhe der nachgewiesenen Beiträge, jedoch maximal in Höhe der Beiträge für freiwillig gesetzlich Versicherte in der gesetzlichen Sozialversicherung nach dem allgemeinen Beitragssatz in der Krankenversicherung und dem Höchstbeitrag in der Rentenversicherung
- nachweislich gezahlte Unterhaltsleistungen an außerhalb des Haushalts lebende Kinder (jedoch maximal in Höhe der geltenden Düsseldorfer Tabelle)
- nachweislich gezahlter naheheleicher Unterhalt oder Trennungsunterhalt

(4) Bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner*innen zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Dasselbe

gilt für getrennt voneinander lebende Eltern mit gemeinsamen Sorgerecht, die ein sogenanntes Doppelresidenzmodell praktizieren, wobei beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen sind. Beim sogenannten Residenzmodell werden nur das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils und die von dem getrennt lebenden Elternteil geschuldeten Unterhaltsleistungen zugrunde gelegt. Steht ein*e Partner*in einer Lebensgemeinschaft bzw. Ehe in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, bleibt sein/ihr Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

Das anzurechnende Mindesteinkommen bei Einkünften aus selbständiger Arbeit oder Einkünften aus Gewerbebetrieb beträgt 750,00 € monatlich.

§ 12 Maßgebliches Einkommen

(1) Auf der Grundlage des aktuellen Elterneinkommens wird die Höhe des festzusetzenden Kostenbeitrages ermittelt. Die Eltern haben vor Abschluss des Betreuungsvertrages und nach Aufforderung einmal jährlich gegenüber der Internationaler Bund IB Berlin-Brandenburg gGmbH eine Erklärung zum Elterneinkommen einzureichen. Die Erklärung zum Elterneinkommen muss durch geeignete Nachweise belegt werden.

Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- Verdienst-, Bezüge-, oder Besoldungsmittelungen
- Gewinn- und Verlustrechnungen, Einnahme-Überschuss-Rechnungen oder Bescheinigungen des/der Steuerberaters/Steuerberaterin
- Bankbelege
- Bescheide über Elterngeld, Arbeitslosengeld, Wohngeld, Renten und ähnliche Leistungen.

(2) Die Internationaler Bund IB Berlin-Brandenburg gGmbH behält sich vor, die entsprechenden Steuerbescheide nachzufordern um die getätigten Angaben zu prüfen.

(3) Legen die Eltern die Erklärung zum Elterneinkommen oder entsprechende Nachweise nicht vor oder können nicht plausibel begründen, dass eine Vorlage dieser Unterlagen nicht möglich war, so wird als Kostenbeitrag die höchste Kostenbeteiligung festgesetzt. Eine rückwirkende Kostenerstattung erfolgt nicht.

(4) Jede Einkommensänderung (ab 10% pro Person seit der letzten Einkommensabgabe) ist unverzüglich der Internationaler Bund IB Berlin-Brandenburg gGmbH anzuzeigen und führt zur Neuberechnung des Beitrages. Im Falle einer Einkommensminderung erfolgt bei Eingang des entsprechenden Antrages eine taggenaue Anpassung des Kostenbeitrags. Wird der Internationaler Bund IB Berlin-Brandenburg gGmbH eine Erhöhung des Einkommens erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt, wird der Kostenbeitrag rückwirkend auf den Zeitpunkt der Erhöhung heraufgesetzt.

§ 13

Gastkinder

Gastkinder sind Kinder, die nur zeitweilig (bis zu vier Wochen) in der Kindertagesstätte untergebracht werden. Gastkinder können nur bei räumlicher und personeller Kapazität in der Kindertagesstätte aufgenommen werden. Für sie besteht kein regulärer Betreuungsvertrag und der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlt hierfür auch keine Zuschüsse. Der Kostenbeitrag sowie der Zuschuss zum Mittagessen wird durch einen gesonderten Gastkindvertrag mit den Kostenbeitragspflichtigen vereinbart. Der Kostenbeitrag inklusive des Zuschusses zum Mittagessen beträgt je Tag und Kind:

für Krippenkinder	13,80 €
für Kindergartenkinder	11,80 €

§ 14

Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich nach den Regelungen im Betreuungsvertrag.
- (2) Bei mehr als 2 Monaten Zahlungsrückstand und erfolgloser Mahnung kann eine fristlose Kündigung erfolgen.
- (3) Wird ein Vertrag durch die Kostenbeitragspflichtigen gekündigt, so kann ein neuer Vertrag grundsätzlich nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten seit dem Wirksamwerden der Kündigung geschlossen werden.

§ 15

Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Aufnahme in die Kindertagesstätte und zur Berechnung der Kostenbeiträge werden personenbezogene Daten wie Vor- und Nachnamen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) und Zuschusses zum Mittagessen wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben aus dem Betreuungsvertrag sowie zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge und des Zuschusses zum Mittagessen erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Der Träger gewährleistet, dass die Betroffenen über ihre sich aus der EU- Datenschutzgrundverordnung ergebenden Rechte informiert werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Elternbeitragsordnung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, den 31.12.2019

Kerstin Ewert, Geschäftsführerin

Unterschrift

Neuenhagen bei Berlin, den 31.12.2019

Niels Spellbrink, Geschäftsführer

Unterschrift

IB | Internationaler Bund
IB Berlin-Brandenburg gGmbH
Geschäftsführung
Rigaer Straße 44 · 10247 Berlin
Telefon 030 629 017-0 · Telefax 030 629 017-39

Anlagen: Tabellenwerte

